Preisliste Transportbeton

Gültig ab 01.02.2024

Robert Hofrichter Betonwerk GmbH

Leupoldsgrüner Straße 10
95152 Selbitz Ortsteil Stegenwaldhaus
Telefon 09280/961-0
Telefax 09280/961-22
E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de
www.betonwerk-hofrichter.de

Ihr Lieferant für:

- Transportbeton
- Elementdecken Typ Filigran
- Treppen- und Podeste
- Stützwandelemente
- Betonsteine
- Leisten- und Tiefbordsteine
- Zaunsäulen aus Beton
- Fenster- und Türstürze

- Transportbeton
- Elementdecken-Typ Filigran
- Schwer- und Leichtbetonsteine
- Zaunsäulen und Leistensteine
- Fenster- und Türstürze
- Stützwandelemente und Fertigteile

hofrichter Betonwerk GmbH

Preisliste für Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Gültig ab 1. Februar 2024

Abrufnummer	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	pumpfähig	Preis in € / m³	Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklasse / Eignung
1018 01	C 8/10	C1	22		133,50	**X0 / WA** unbewehrte Innenbauteile / Beton ohne Bewehrung / Fundamente frostfrei und unbewehrt
1019 01	C 8/10	C1	16		136,00	
1020 01	C 8/10	C1	8		143,00	
1218 01	C 8/10	F3	22	x	138,00	
1219 01	C 8/10	F3	16	x	141,00	
1220 01	C 8/10	F3	8	x	148,00	
1042 01	C 12/15	C1	22		135,50	
1043 01	C 12/15	C1	16		138,00	
1044 01	C 12/15	C1	8		145,50	
1142 01	C 12/15	F3	22	x	144,50	
1143 01	C 12/15	F3	16	x	147,50	
1144 01	C 12/15	F3	8	x	152,50	
1054 01	C 16/20	C1	22		140,50	
1055 01	C 16/20	C1	16		143,50	
1056 01	C 16/20	C1	8		151,00	
1078 01	C 20/25	C1	22		142,50	
1079 01	C 20/25	C1	16		146,00	
1080 01	C 20/25	C1	8		153,50	
1088 01	C 25/30	C1	22		148,50	
1089 01	C 25/30	C1	16		152,00	
1090 01	C 25/30	C1	8		159,50	
1642 01	C 16/20	F3	22	x	147,50	**XC2 / WA** Stahlbeton für Innenbauteile bei üblicher Luftfeuchte / Gründungsbauteile / Beton ständig unter Wasser
1643 01	C 16/20	F3	16	x	150,50	
1644 01	C 16/20	F3	8	x	157,50	
1654 01	C 20/25	F3	22	x	150,50	
1655 01	C 20/25	F3	16	x	153,00	
1656 01	C 20/25	F3	8	x	159,00	
2106 01	C 20/25	F3	22	x	152,50	**XC3 / WA** Stahlbeton für Feuchträume ohne Frost / vor Regen geschützter Beton im Freien
2107 01	C 20/25	F3	16	x	155,00	
2108 01	C 20/25	F3	8	x	161,00	
2606 01	C 25/30	F3	22	x	155,50	**XC4 / XF1 / XA1 / WA** Außenbauteile wechselnd naß und trocken / Frostangriff / schwacher chemischer Angriff / WU-Beton nach Norm
2607 01	C 25/30	F3	16	x	158,50	
2608 01	C 25/30	F3	8	x	167,50	
2618 01	C 30/37	F3	22	x	161,50	
2619 01	C 30/37	F3	16	x	164,00	
2620 01	C 30/37	F3	8	x	171,00	
3106 01	C 30/37	F3	22	x	164,50	**XC4 / XF1 / XA1 / XD1 / WA** wie vor, jedoch mit Chloridbelastung
3107 01	C 30/37	F3	16	x	167,50	
3108 01	C 30/37	F3	8	x	175,00	
4556 01	C 25/30	F3	22	x	164,00	**XC4 / XF2 / XF3 / XA1 / XD1 / WA** Frostangriff mit Taumittel / vertikale Bauteile mit Sprühnebel
4557 01	C 25/30	F3	16	x	167,00	
4839 09	C 30/37	F3	22	x	169,00	**XC4 / XF4 / XA2 / XD2 / WA** Frostangriff mit Taumittel / horizontale Bauteile mit Salzeintrag
4840 09	C 30/37	F3	16	x	171,50	
3609 09	C 35/45	F3	22	x	168,50	**XC4 / XF2 / XF3 / XA2 / XD2 / WA** mäßiger chemischer Angriff
3610 09	C 35/45	F3	16	x	171,50	
3611 09	C 35/45	F3	8	x	181,00	

Fortsetzung auf nächster Seite

Sitz der Gesellschaft: Selbitz
HRB 978 AG Hof,
Geschäftsführer: Tobias Hofrichter, Peter Hofrichter

E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de
Unsere Durchwahlnummern (Vorwahl 09280):

Zentrale	961-0	Buchhaltung	961-12	Logistik	961-0
Verkauf	961-0	Rechnungsabt.	961-17	Techn. Büro	961-24
Verkauf-Fax	961-22	Deckenfertigung	961-20	Techn. Büro-Fax	961-25

- Transportbeton
- Elementdecken-Typ Filigran
- Schwer- und Leichtbetonsteine
- Zaunsäulen und Leistensteine
- Fenster- und Türstürze
- Stützwandelemente und Fertigteile

hofrichter
Betonwerk GmbH

Fortsetzung

Abrufnummer	Druckfestig-keitsklasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn	pumpfähig	Preis in € / m³	Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklasse / Eignung
4109 09	C 35/45	F3	22	x	169,50	**XC4 / XF2 / XF3 / XA3 / XD3 / WA** starker chemischer Angriff
4110 09	C 35/45	F3	16	x	173,00	
4111 09	C 35/45	F3	8	x	179,00	
4809 09	C 30/37	F3	22	x	170,50	**XC4 / XF4 / XA3 / XD3 / XM2 (OFB) / WA** FD-Beton
4810 09	C 30/37	F3	16	x	172,50	
8055 01	Feinbeton	C1	8		167,00	Wohnbereich / Fussbodenheizung
8155 01	Feinbeton	C1	8		167,00	Verbundestrich
8164 01	Feinbeton	C1	8		186,50	Garagenboden
8255 01	Feinbeton	C1	8		178,50	Industrieboden
9112 01	Sand-	C1	2		157,00	Wohnbereich
9118 01	zement-	C1	2		173,00	Aussenanlagen
9180 01	mischungen	C1	2		205,50	Einschlämm-Mörtel 600 kg Zement

Weitere Betone, wie z.B. Einkorn-, oder Filterbeton, Bohrpfahlbeton, Quellbeton oder Sondermischungen auf Anfrage!

Abkürzungserklärungen

Expositionen, Umgebungsbedingungen

XO = kein Angriffsrisiko, ohne Bewehrung

Konsistenzbereiche

C 1 = steif (A = 34 cm)
F 2 = plastisch (A = 35 - 41 cm)
F 3 = weich (A = 42 - 48 cm)
F 4 = sehr weich (A = 49 - 55 cm)
F 5 = fließfähig (A = 56 - 62 cm)
F 6 = sehr fließfähig (A = 63-70 cm)

Betonstahlkorrosion durch Karbonatisierung

XC1 = trocken oder ständig nass
XC2 = nass, selten trocken
XC3 = mäßige Feuchte
XC4 = wechselnd nass und trocken

Betonstahlkorrosion durch Chloride

XD1 = mäßige Feuchte
XD2 = nass, selten trocken
XD3 = wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion durch chemischen Angriff

XA1 = schwacher chemischer Angriff
XA2 = mäßiger chemischer Angriff
XA3 = starker chemischer Angriff (bauseitiger Schutz erforderlich)

Betonkorrosion durch Frost und Taumittel

XF1 = mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2 = mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3 = hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4 = hohe Wassersättigung mit Taumittel

Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung

XM1 = mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2 = starke Verschleißbeanspruchung (Oberflächenbehandlung)
XM3 = sehr starke Verschleißbeanspruchung (Hartstoffeinstreuung)

Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie

WO = Bauteile, die während Ihrer Nutzung weitgehend trocken bleiben
WF = Bauteile, die während Ihrer Nutzung häufig bzw. längerer Zeit der Feuchtigkeit ausgesetzt sind
WA = Bauteile wie vor, die jedoch zusätzlich häufiger bzw. längerer Zeit einer Alkalizufuhr von außen ausgesetzt sind
WS = Bauteile die direktem Alkalieintrag und hoher dynamischer Belastung ausgesetzt sind

Hinweis

Beim Nachweis der Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als nach 28 Tagen, wird der Beton grundsätzlich in die Uberwachungsklasse 2 eingestuft (DIN 1045-3) und muss im Anwendungsfall den Regelungen entsprechen! (Musterliste der Technischen Bestimmungen)

Sitz der Gesellschaft: Selbitz
HRB 978 AG Hof,
Geschäftsführer: Tobias Hofrichter, Peter Hofrichter

E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de
Unsere Durchwahlnummern (Vorwahl 09280):

Zentrale	961-0	Buchhaltung	961-12	Logistik	961-0
Verkauf	961-0	Rechnungsabt.	961-17	Techn. Büro	961-24
Verkauf-Fax	961-22	Deckenfertigung	961-20	Techn. Büro-Fax	961-25

- Transportbeton
- Elementdecken-Typ Filigran
- Schwer- und Leichtbetonsteine
- Zaunsäulen und Leistensteine
- Fenster- und Türstürze
- Stützwandelemente und Fertigteile

hofrichter Betonwerk GmbH

Preisliste für Leichtbeton nach DIN 1045

Gültig ab 01. Februar 2024

	Beton-nummer	Betonfestigkeits-klasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Preis in € pro m³
Leichtbeton	1313	LC 8/9	F2	8	185,00 €
	1314	LC 12/13	F2	8	195,00 €
	1315	LC 16/18	F2	8	200,00 €

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzl. MWSt. wird hinzugerechnet.

Hinweis: Auf Leichtbeton gewähren wir keinen Nachlass !!

Sitz der Gesellschaft: Selbitz
HRB 978 AG Hof,
Geschäftsführer: Tobias Hofrichter, Peter Hofrichter

E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de
Unsere Durchwahlnummern (Vorwahl 09280):

Zentrale	961-0	Buchhaltung	961-12	Logistik	961-0
Verkauf	961-0	Rechnungsabt.	961-17	Techn. Büro	961-24
Verkauf-Fax	961-22	Deckenfertigung	961-20	Techn. Büro-Fax	961-25

- Transportbeton
- Elementdecken-Typ Filigran
- Schwer- und Leichtbetonsteine
- Zaunsäulen und Leistensteine
- Fenster- und Türstürze
- Stützwandelemente und Fertigteile

hofrichter Betonwerk GmbH

Preisliste für Sonderleistungen und Zuschläge

Gültig ab 01. Februar 2024

Fracht	Frachtanteil für Beton (bis 25 km Entfernung im Betonpreis enthalten)	23,00 €	pro m³
	Anfuhrpauschale mit 7,5 to-Lkw (bis 1,50 m³ Beton)	60,00 €	
Mindermengen	Mindermengen sind Liefermengen unter 5 m³ Beton (außer Rest-lieferungen) Berechnet wird die auf volle 5 m³ fehlende Betonmenge	23,00 €	pro m³
Frachtvergütung	Preisnachlass bei Selbstabholung	4,10 €	pro m³
Energiepauschale	Wir behalten uns das Recht vor, Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich die Preisgrundlage, z.B. Preiserhöhungen (für Grundstoffe, Selbstkosten, Lohnkosten, Energiekosten) ändert.		
Mindestabgabemenge	Keine Gewährleistung bei weniger als 0,50 m³		
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu ent-laden. Entladezeiten von 5 min / m³ sind im Preis inbegriffen. Bei Überschreitung der Entladezeit berechnen wir	1,00 €	pro min
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme von bestellten Beton ohne unser Verschulden ganz oder teilweise verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird voll berechnet. Sollte der Beton anderweitig nicht verwendet werden können, entstehen zusätzlich Recyclingkosten.		
Recycling	Entsorgungskosten für Rückbeton	90,00 €	pro m³
Heizzuschlag	Preisaufschlag bei Minustemperaturen bzw. gefrorenen Zuschlagstoffen jedoch mindestens von 15.11. bis 15.03.	9,00 €	pro m³
Lieferzuschlag Samstag	von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr	5,00 €	pro m³
Lieferzuschlag Nacht	werktags ab 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr (nach Vereinbarung)	auf Anfrage	
Lieferzuschlag Sonn- und Feiertage		auf Anfrage	
Änderung der Zementgüte	z.B. zum Erzielen einer höheren Frühfestigkeit / Reduzierung der Ausschalfristen	5,00 €	pro m³
Betonzusatz Verzögerer	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit. Direkte Sonneneinstrahlung ist, vor allem bei erdfeuchten Betonen, zu vermeiden!	3,00 €	pro kg
Fließmittel	Erhöhung der Beton-Konsistenz	2,90 €	pro ltr
Quellmittel	wirkt dem Absetzen des Betons entgegen	15,00 €	pro kg
Betonzugaben	Stahlfasern Tagespreis!	2,00 €	pro kg
	Polypropylenfasern / Glasfasern	26,00 €	pro kg
	Zumischen kundeneigener Zusätze (erfolgt ohne Gewährleistung)	5,00 €	pro m³
Lieferscheinausdruck	Ausdruck Chargenprotokoll / Soll- und Istwerte-Vergleich	2,50 €	pro Stk.

E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de

Unsere Durchwahlnummern (Vorwahl 09280):

Zentrale	961-0	Buchhaltung	961-12	Logistik	961-0
Verkauf	961-0	Rechnungsabt.	961-17	Techn. Büro	961-24
Verkauf-Fax	961-22	Deckenfertigung	961-20	Techn. Büro-Fax	961-25

Sitz der Gesellschaft: Selbitz
HRB 978 AG Hof,
Geschäftsführer: Tobias Hofrichter, Peter Hofrichter

- Transportbeton
- Elementdecken-Typ Filigran
- Schwer- und Leichtbetonsteine
- Zaunsäulen und Leistensteine
- Fenster- und Türstürze
- Stützwandelemente und Fertigteile

hofrichter
Betonwerk GmbH

Preisliste für Sonderleistungen und Zuschläge

Rüttlerbenutzung	bis 10,00 m³, pauschal	30,00 €	
	ab 10,00 m³	2,00 €	pro m³
Rohrverlängerung	Entladen von Betonen ab der Konsistenzklasse F4 mit 5 m - Rohr, pauschal (Korngröße max. 16 mm)	25,00 €	
Betonpumpen-Einsatz	Die Preise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen und Fahrmischerpumpen, entnehmen Sie bitte der gesonderten Preisliste des Jumbo Betonpumpenservice		
Förderband-Einsatz	Teleskop-Förderbandmischer (6 m³), Reichweite: 12 - 16,5 m		
	Einsatzzeit (Mindestrechnungsbetrag 1 Std.)	105,00 €	pro Std.
	Förderleistung Beton	6,50 €	pro m³
	Förderleistung Splitt / Kies / Frostschutz / Sand	5,50 €	pro to
	Zuschlag für Stahlfasern	2,00 €	pro m³
Mietpreise Fahrmischer	4-Achser (7,50 m³)	80,00 €	pro Std.
	Teleskop-Förderbandmischer (6 m³), Reichweite: 12 - 16,5 m	105,00 €	pro Std.
Mietpreise sonstiger Lkw	Lkw (7,5 to)	65,00 €	pro Std.
	4-Achser Kipper-Fahrzeug (32 to)	75,00 €	pro Std.
	Kranfahrzeug mit Seilwinde (Reichweite: 20 m bei 1 to Hubkraft)	110,00 €	pro Std.

Überwachung

Die Überwachung erfolgt durch werkseigene Produktionskontrollen sowie durch Fremdüberwachung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein -BAYBÜV -eV.

Preisstellung

Sämtliche Preisangaben verstehen sich frei Baustelle zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.

Zahlungsbedingungen

Wir gewähren 2% Skonto auf den Warenwert bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen.
Der Nettobetrag wird spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
Der skontierfähige Betrag ist auf der Rechnung ausgewiesen.
Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Sonstiges

Die Gewährleistungsdauer für von uns gelieferten Beton beträgt 5 Jahre ab Liefertag. Voraussetzung hierfür ist fachgerechter Einbau, ordnungsgemäße Nachbehandlung und die unveränderte Verarbeitung des gelieferten Betons.

Der Empfänger bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein, dass der gelieferte Beton augenscheinlich seiner Bestellung entspricht. Er gilt als Bevollmächtigter des Käufers. Unseren Fahrern ist jede Entgegennahme von Bestellungen oder Reklamationen untersagt. In diesen Fällen bitten wir Sie im Werk anzurufen.

Öffnungszeiten Büro

Montag bis Freitag 7.00 bis 17.00 Uhr
Samstag: 7.00 bis 11.00 Uhr (in den Wintermonaten abweichend!)

Sitz der Gesellschaft: Selbitz
HRB 978 AG Hof,
Geschäftsführer: Tobias Hofrichter, Peter Hofrichter

E-Mail: info@betonwerk-hofrichter.de
Unsere Durchwahlnummern (Vorwahl 09280):

Zentrale	961-0	Buchhaltung	961-12	Logistik	961-0
Verkauf	961-0	Rechnungsabt.	961-17	Techn. Büro	961-24
Verkauf-Fax	961-22	Deckenfertigung	961-20	Techn. Büro-Fax	961-25

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Verkauf von Transportbeton

Stand: Januar 2017

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden Ware). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.*

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen*. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m3 in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5 Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.*

5.2. *Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.*

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.* Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. *Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.* Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. *Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.*

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein - oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware" im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Splitt, Sand, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. *Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.*

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. *Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.